

Allgemeine Bestimmungen	
Grundlagen	Bundeskonzession (SGS 493 und 493.1), SGS 493.2 (Gesetz betreffend die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Errichtung und am Betrieb des Kraftwerkes Birsfelden), SGS 493.21 (Vertrag zwischen den Kantonen BL und BS betreffend Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage bei Birsfelden), Statuten der Kraftwerk Birsfelden AG.
Allgemeines	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist ein Führungsinstrument des Regierungsrates. Sie stützt sich ab auf die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) vom 1. Januar 2015 • richtet sich an den Verwaltungsrat der AG und beschreibt den Rahmen für deren Strategie. • gilt unter dem Vorbehalt übergeordneter Bestimmungen. • zeigt die Erwartungen des Kantons als Eigentümer auf und legt die langfristigen Stossrichtungen und Ziele der Regierung für ihren Umgang mit der Beteiligung fest. • ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der KWB AG. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung und unter Berücksichtigung der branchenüblichen Bestimmungen fest.</p> <p>„Die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Kraftwerk Birsfelden AG ist partnerschaftlich mit dem Kanton Basel-Stadt.“</p>
Prüffrequenz	Die Überprüfung der vorliegenden Eigentümerstrategie erfolgt grundsätzlich alle 4 Jahre.
Status/Stossrichtung	Der Staatsvertrag (SGS 493.21) zwischen den beiden Basel dauert bis zum Ablauf der vom Bund erteilten Wasserrechtsverleihung (bis zum 15.1.2034).
Raison d'être der Beteiligung	
Der Kanton besitzt 25% des Aktienkapitals von insgesamt 30 Mio. CHF	Der Kanton hat sich am Bau des Kraftwerks und an der Kraftwerk Birsfelden AG beteiligt. Dies nach Massgabe der Kantonsverfassung §115. Das Hauptziel dabei war und ist bis heute, die Sicherstellung der Grundversorgung des Kantons Basel-Landschaft mit erneuerbarer Energie.
Leitgrundsätze	
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kraftwerk Birsfelden AG (KWB) soll möglichst umweltverträglich und unter Schonung der natürlichen Ressourcen effizient Strom aus Wasserkraft produzieren. • Das KWB verpflichtet sich zur Zufriedenheit der Aktionäre zu einer langfristig tragfähigen Entwicklung. • Das KWB verlangt von allen mit Führung betrauten Mitarbeitern Leadership und schafft für die Mitarbeiter ein Umfeld, das Teamarbeit, Kreativität und Innovation fördert und zu Engagement und Verantwortungsübernahme führt. • Das KWB wandelt die lokal vorhandene Wasserkraft unter möglichst grosser Schonung der Umwelt möglichst unterbruchlos und mit möglichst hohem Wirkungsgrad in Strom um. • Das KWB versteht die Rationalisierung ihres Unternehmens als Daueraufgabe, um ihren Partnern die elektrische Energie möglichst konkurrenzfähig anbieten zu können. • Das KWB pflegt ihr gutes Image in der Region sowie innerhalb der Elektrizitätswirtschaft. • Das KWB verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Auflagen. • Das KWB verpflichtet sich zur grösstmöglichen Verhütung von Umweltbelastungen. • Das KWB verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistungen. • Das KWB und all ihre Mitarbeiter sorgen für die Einhaltung und die Umsetzung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
Ziele des Eigentümers	
Strategisches Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion von Strom aus Wasserkraft als erneuerbare Energie für den Kanton Basel-Landschaft, im Sinne der Versorgungssicherheit. • Beitrag zur Netzstabilität als Systemdienstleiterbringer im Bereich Tertiärregelung.
Wirtschaftliche Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Branchenübliche Dividende mit einer dem Gesellschaftszweck angemessenen Eigenkapitalrendite im Einklang mit dem Ziel einer sicheren, günstigen Stromversorgung.
Governance	
Corporate Governance	Der Kanton Basel-Landschaft hat Anspruch auf die Hälfte der Sitze im Verwaltungsrat (zurzeit 8). Der Wahlvorschlag des Regierungsrates ist für die Generalversammlung verbindlich. Die Minderheitsaktionäre EBM (Genossenschaft Elektra Birseck, 15%) und EBL (Genossenschaft Elektra Baselland 10%) sind berechtigt je ein Vertreter dem Regierungsrat zur Wahl vorzuschlagen. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates werden für je eine statutarische Amtsduer abwechseln.

	selnd von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in für den Verwaltungsrat verbindlicher Weise bezeichnet. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Kanton angehören.
Entschädigung Verwaltungsrat	Die Entschädigung für den Verwaltungsrat wurde im Jahr 2003 festgelegt und ist seither unverändert Das Total der Vergütungen wird im Geschäftsbericht veröffentlicht (erstmals 2017).
Entschädigung Geschäftsleitung	Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung der Marktsituation die Entschädigung des Direktors fest. Der Direktor entscheidet über die Entschädigung der Angestellten der Kraftwerk Birsfelden AG.
Berichterstattung	
Berichterstattung	Die Jahresberichterstattung erfolgt jeweils durch Publikation des Geschäftsberichts (inkl. Jahres-, Finanz- und Revisionsbericht)
Inkrafttreten	<i>Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss 2017-1825 vom 19. Dezember 2017 verabschiedet.</i>